

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Wir fügen hiemit allen und jeden ... hiemit zu wissen/ daß bey leyder! weiter umb sich greiffender Contagion, und dabey öffters befundener Unterschleiffe mit denen Pässen und so genanten Fehde-Brieffen/ Wir ... die Verordnung gemachet/ daß von nun an hinführo in denen Gesundheits-Pässen die Reisenden ... nach ihrem Nahmen/ Statur/ eusserlichem Ansehen ... abgebildet und beschrieben ... : Uhrkündlich ... gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 6. Febr. 1711.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1711?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862096510>

Druck Freier  Zugang



Von **UNSERER Gnaden /**
Friedrich **W**ilhelm /
Herzog zu Mecklenburg.

Wir fügen hiemit allen und jeden Unseren Beampten / auch Bürgermei-
ster und Rath in denen Städten Unserer Herzog-Fürstenthümer und Landen / in specie Unsern Grenz-Posti-
rungs und andern Wachten hiemit zu wissen / daß bey leyder! weiter umb sich greiffender Contagion, und da-
bey öftters befundener Unterschleiffe mit denen Pässen und so genanten Fehde-Brieffen / Wir umb besserer Be-
hutsamkeit und Sicherheit halber die Verordnung gemacht / daß von nun an hinführo in denen Gesundheits-Pässen
die Reisenden und Producenten vollkommen / nach ihrem Rahmen / Statur / eusserlichem Ansehen und Merckmahlen im
Gesicht / Alter / Habit und Kleidung / und was sonst dabey zu observiren vorkommen möchte / abgedruet und beschrieben /
zugleich auch selbige / nebst dem vorgedrückten Fürstlichen-Ambts-oder Stadt-Insegel / von einem würcklichen Bedienten
eigenhändig unterzeichnet / hingegen ein in generalen terminis, unter blosser Benennung der Versohnen / eingerichteter Paß
nicht gültig seyn / noch angenommen / folglich der Exhibent, wann er sonst / nach vorgängiger fleißigen Untersuch- und
examini- rung / nicht mehr straffbar befunden werden würde / wenigstens damit gänglich ab- und zurück gewiesen werden
soll; Gestalt dann auch / dem vernehmen nach / eine gleichmäßige Verordnung in denen benachbarten Landen ergangen.
Solchemnach gebieten und befehlen Wir allen und jeden obbenandten / daß sie sich respectivè in Außgeb- und Annehmung
der Pässe / beydes bey Auß- als Einheimischen darnach gehorsamst achten / und dasselbe bey schwerer Verantwortung
und Ahndung nicht anders halten sollen.

An dem geschicht Unser ernstlicher Will und Meinung. Urfündlich unter Unsern Fürstl. Insegel / und gege-
ben auff Unser Bestung Schwerin den 6. Febr. 1711.

Friedrich Wilhelm.



Erwählung von
Herrn Dr. Rost
am 6 Feb 1711



Mc-4060.(24)²³⁵

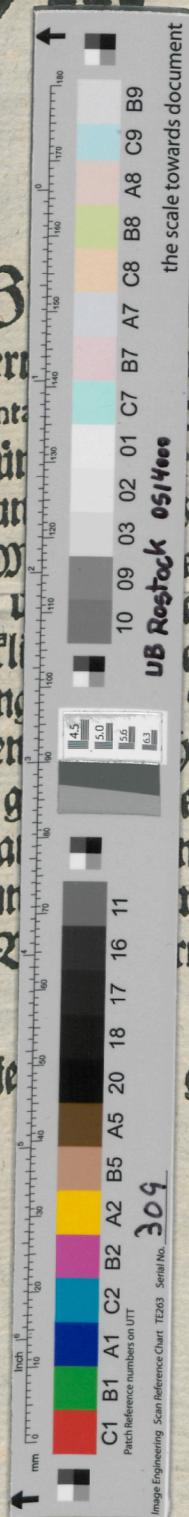


Der **W**irlichen Gnaden /
Friedrich **W**ilhelm /
Herzog zu Mecklenburg.

Wir fügen hiemit allen und jeden Unseren Beambten / auch B
ster und Raht in denen Städten Unserer Herzog-Fürstenthümer und Landen / in specie Unserer
rungs und andern Wachten hiemit zu wissen / daß bey leyder! weiter umb sich greiffender Cont
bey öftters befundener Unterschleiffe mit denen Pässen und so genanten Fehde-Brieffen / Wir in
hutsamkeit und Sicherheit halber die Verordnung gemachet / daß von nun an hinführo in denen Gesur
die Reisenden und Producenten vollkommen / nach ihrem Nahmen / Statur / eusserlichem Ansehen und W
Gesicht / Alter / Habit und Kleidung / und was sonst dabey zu observiren vorkommet / adgedonet u
zugleich auch selbige / nebst dem vorgedrückten Fürstlichen-Ambts-oder Stadt-Inselgel / von einem würckli
eigenhändig unterzeichnet / hingegen ein in generalen terminis, unter blosser Benennung der Persohnen / ein
nicht gültig seyn / noch angenommen / folglich der Exhibent, wann er sonst / nach vorgängiger fleißigen
examini-ung / nicht mehr straffbar befunden werden wurde / wenigstens damit gänglich ab-und zurück g
soll; Gestalt dann auch / dem vernehmen nach / eine gleichmäßige Verordnung in denen benachbarten Lan
Solchemnach gebieten und befehlen Wir allen und jeden obbenandten / daß sie sich respectivè in Außgeb-ur
der Pässe / beydes bey Auß-als Einheimischen darnach gehorsamst achten / und dasselbe bey schwerer Z
und Ahndung nicht anders halten sollen.

An dem geschicht Unser ernstlicher Will und Meynung. Ubrkündlich unter Unsern Fürstl. Inse
ben auff Unser Bestung Schwerin den 6. Febr. 1711.

Friedrich Wilhelm.



ne
Posti-
da
Be
Pässen
im
eben/
enten
Paß
und
erden
ngen.
nung
tung
gege